

Anlage 1

Wichtige Information des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
für nicht krankenversicherte Leistungsempfänger von Sozialhilfe in Heimen

Übernahme Ihrer Krankenbehandlung durch eine Krankenkasse

Leistungsempfänger, die nicht krankenversichert sind, erhalten im Krankheitsfall "Hilfe bei Krankheit" nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches XII. Teil. Die Krankenbehandlung erfolgt **über eine von Ihnen frei wählbare Krankenkasse (§ 264 SGB V)**. Es entsteht zwar kein Krankenversicherungsverhältnis im Sinne einer Mitgliedschaft, die Krankenkasse betreut Sie jedoch nach den gleichen Kriterien wie die versicherten Mitglieder. So erhalten Sie von der gewählten Krankenkasse u. a. auch eine Krankenversichertenkarte. Sie sind aber verpflichtet, die Krankenversichertenkarte bei Beendigung des Sozialhilfebezuges zurückzugeben. Ihre „Betreuungs-Krankenkasse“ erbringt in eigener Verantwortung die Leistungen zur Krankenbehandlung nach den gleichen leistungsrechtlichen Bestimmungen, die für alle Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung gelten.

Um die rechtzeitige Übernahme Ihrer Krankenbehandlung durch die Krankenkasse sicherzustellen, ist Ihre Mithilfe unbedingt notwendig!

Bitte beachten Sie folgende Punkte:

- **Zunächst wählen Sie für sich eine Krankenkasse aus dem Bereich Westfalen-Lippe aus. Sie können dabei unter allen gesetzlichen Krankenkassen wählen. Bitte informieren Sie sich selbst über die zur Auswahl stehenden Krankenkassen. Der Landschaftsverband darf Ihnen aus wettbewerbsrechtlichen Gründen keine bestimmte Krankenkasse benennen oder empfehlen.**
- **Füllen Sie das anliegende Schreiben aus und schicken Sie es innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt an den Landschaftsverband zurück.**
- **Sollten Sie innerhalb der Frist nicht antworten, wird der Landschaftsverband Sie der Krankenkasse zuweisen, bei der Sie zuletzt versichert waren (§ 175 SGB V). Waren Sie noch nie versichert, wählt der Landschaftsverband für Sie eine Krankenkasse aus.**
- **Von der ausgewählten oder zugewiesenen Krankenkasse erhalten Sie für Ihre Krankenbehandlung eine Krankenversichertenkarte, die zukünftig bei jedem Arzt- und Zahnarztbesuch vorzulegen ist.**
- **Beachten Sie bitte Ihre Rückgabepflichtung der Krankenversichertenkarte an die Sie betreuende Einrichtung bei Beendigung des Sozialhilfebezuges durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe.**
- **Grundsätzlich erfolgt die Krankenbehandlung nur über die von Ihnen gewählte Krankenkasse.**
Über Ausnahmen vom Grundsatz können Sie sich beim Landschaftsverband informieren. Sofern Ihre Heimkosten von einem anderen Sozialhilfeträger als dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe getragen werden, setzen Sie sich bitte mit Ihrem zuständigen Sozialhilfeträger in Verbindung.